



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**
vom 18.09.2017

Brandschutz bei Wohnhäusern

Die Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 17/18005) betreffend Brandschutz bei Hochhäusern in Bayern hat zu mannigfachen Reaktionen geführt, die darauf hinweisen, dass nicht die Hochhäuser, sondern hierzulande vor allem niedrigere Bauten unterhalb der Hochhausgrenze von 22 Metern gefährdet sind. Eine Aufstellung von Experten im Auftrag der Berufsfeuerwehren (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren – AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes („Brandereignisse in Verbindung mit Wärmedämmverbundsystemen“) ergab, dass bei Bränden von Bauten unter 22 Metern Höhe die Ausbreitung des Brandes oft außen an der Fassade erfolgte, was den Einsatz von Feuerwehrleitern fast unmöglich machte.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Ist es tatsächlich so, dass das Brandrisiko bei Gebäuden unterhalb des Hochhauslimits von 22 Metern sehr groß und unkalkulierbar ist?
2. Ist es richtig, dass bei Bauten unter 22 Metern Höhe seit Jahren potenziell brennbare Baustoffe in riesigen Mengen verbaut wurden?
3. Ist es richtig, dass zwei Drittel der Brände, bei denen die Fassade betroffen war, von außen entstanden sind (etwa durch brennende Müllcontainer, Pkw-Brand oder Brandstiftung)?
4. Ist es richtig, dass die Dämmung der vorbezeichneten Bauten der Baukontrolle entzogen ist?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 23.10.2017

Vorbemerkung:

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) stellt an Gebäude mit Wohnungen unterhalb der Hochhausgrenze – gestaffelt nach den Gebäudeklassen – folgende Anforderungen an Feuerwiderstandsfähigkeit und Brandverhalten von Bauteilen:

Für tragende Bauteile (Wände, Stützen, Decken) gilt:

- In Gebäudeklasse 2 und 3 (üblicherweise bis zu 3 Geschosse) feuerhemmend (30 Minuten Feuerwiderstand), brennbare Baustoffe (z. B. Holz) sind zulässig;
- in Gebäudeklasse 4 (bis zu 5 Geschosse) hochfeuerhemmend (60 Minuten Feuerwiderstand), tragende Bestandteile aus brennbaren Baustoffen müssen eine feuerwiderstandsfähige, nichtbrennbare Brandschutzbekleidung haben;
- ab Gebäudeklasse 5 (mehr als 5 Geschosse) feuerbeständig (90 Minuten Feuerwiderstand), tragende Bestandteile müssen nichtbrennbar sein.

Für Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe gilt:

- In Gebäudeklasse 1 bis 3 aus normalentflammbaren Baustoffen (z. B. Holz) zulässig;
- in Gebäudeklasse 4 und 5 unterhalb der Hochhausgrenze mindestens schwerentflammbar, bei Hochhäusern nichtbrennbar.

Nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind also brennbare (schwerentflammbare) Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe bis zur Hochhausgrenze zulässig. In die Kritik geraten sind dabei in den letzten Jahren Wärmedämmverbundsysteme aus brennbaren Materialien, insbesondere Polystyrol („Styropor“).

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) sind nicht gezielte Bauarten, die für die Verwendung in Deutschland einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bedürfen. Die abZ wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Vor der Erteilung einer abZ müssen Prüfungen (= Zulassungsprüfungen) durchgeführt werden, in denen das jeweilige WDVS beweisen muss, dass es die erforderlichen bauaufsichtlichen Anforderungen, vor allem bezüglich des Brandschutzes, erfüllt.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen im Einzelnen wie folgt zu beantworten:

1. Ist es tatsächlich so, dass das Brandrisiko bei Gebäuden unterhalb des Hochhauslimits von 22 Metern sehr groß und unkalkulierbar ist?

Nein. Richtig ist, dass die BayBO für die Errichtung von Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze Außenwandbeklei-

dungen aus brennbaren Baustoffen unter genau definierten Voraussetzungen zulässt (s. oben).

2. Ist es richtig, dass bei Bauten unter 22 Metern Höhe seit Jahren potenziell brennbare Baustoffe in riesigen Mengen verbaut wurden?

Richtig ist, dass die BayBO für die Errichtung von Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze, also mit einer Höhe von bis zu 22 Metern, die Verwendung brennbarer Baustoffe in gewissem Umfang zulässt (s. oben). Diese Zulässigkeitstatbestände lassen sich im Wesentlichen bis zur Fassung des Gesetzes von 1994 (für die gekapselte Verwendung brennbarer Baustoffe in tragenden Bauteilen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 bis zur Fassung von 2008) zurückverfolgen. In welchem Umfang von ihnen Gebrauch gemacht wurde, lässt sich nicht angeben. Statistiken darüber werden bei den Bauaufsichtsbehörden nicht geführt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Landtag mit Beschluss vom 10.05.2017 (Drs. 17/16866) mit den Stimmen aller Fraktionen die Staatsregierung aufgefordert hat zu prüfen, wie die BayBO dahin gehend ergänzt werden kann, „das Potenzial der Holzbauweise in höheren Gebäudeklassen voll auszuschöpfen“.

3. Ist es richtig, dass zwei Drittel der Brände, bei denen die Fassade betroffen war, von außen entstanden sind (etwa durch brennende Müllcontainer, Pkw-Brand oder Brandstiftung)?

Aufgrund einzelner Brandereignisse von Gebäuden mit Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol, die auch in den Medien teilweise sehr kritisch dargestellt wurden, hat sich die Bauministerkonferenz erstmals im September 2012 mit dem Thema befasst und die Gremien beauftragt, die Brandereignisse unter Einbeziehung der Feuerwehr zu analysieren und ggf. Handlungsempfehlungen auszusprechen. Die Analyse der Brände durch eine eigens dazu eingerichtete Projektgruppe hat gezeigt, dass diese ganz überwiegend auf Brandquellen außerhalb des Gebäudes (in erster Linie brennende Mülltonnen und Müllcontainer) zurückzuführen waren. Die bis dahin durchgeführten Brandprüfungen, die den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zugrunde gelegt wurden, gingen von Bränden innerhalb des Gebäudes und aus den Fenstern herausschlagenden Flammen aus.

Nach einer daraufhin durchgeführten Reihe von Brandversuchen und deren Auswertung durch eine Expertengruppe

wurden auf Beschluss der Bauministerkonferenz die Zulassungskriterien für schwerentflammbare WDVS mit Dämmstoffen aus Polystyrol so geändert, dass auch Brandquellen außerhalb des Gebäudes berücksichtigt werden. Seit 2015 werden vom DIBt Zulassungen nur mit Brandriegeln im Sockel- und Attikabereich erteilt – zusätzlich zu den vorher schon geforderten Brandriegeln in jedem zweiten Geschoss. Bestehende Zulassungen wurden entsprechend angepasst. Hinsichtlich des Umgangs mit dem großen Bestand an bereits verbauten WDVS auch ohne Brandriegel war von der Bauministerkonferenz auch zu entscheiden, ob ein bestandsschutzdurchbrechendes Eingreifen erforderlich und gerechtfertigt ist. Grundlage für diese Entscheidung war auch eine Übersicht der Feuerwehr Frankfurt am Main, die bundesweit ihr gemeldete Fälle gesammelt hat, in denen WDVS aus brennbaren Baustoffen in Brand geraten sind. Auf Grund der vergleichsweise geringen Zahl der Fälle kam die Bauministerkonferenz 2014 zum Schluss, dass eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit, die Voraussetzung für Nachrüstmaßnahmen an bestandsgeschützte Gebäude wäre, nicht vorliegt. Es liegen seitdem keine Erkenntnisse vor, die eine andere Beurteilung begründen würden.

4. Ist es richtig, dass die Dämmung der vorbezeichneten Bauten der Baukontrolle entzogen ist?

Nein. Bei Sonderbauten (dazu gehören auch Hochhäuser) und bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss der Brandschutznachweis regelmäßig entweder durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und genehmigt oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft und bescheinigt werden (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). In diesen Fällen findet auch eine Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde oder den Prüfsachverständigen für Brandschutz statt (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 (sofern es sich nicht um Sonderbauten handelt) wird der Brandschutznachweis nicht geprüft, er darf dann allerdings nur von Personen erstellt werden, die bestimmte Kenntnisse im Brandschutz nachgewiesen haben (Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO), und der Nachweisersteller oder ein anderer Nachweisberechtigter hat bei der Errichtung des Gebäudes darauf zu achten, dass die Bauausführung mit dem Brandschutznachweis übereinstimmt, und dies am Ende förmlich zu bestätigen (Art. 77 Abs. 2 Satz 2 BayBO).